

MANUEL KNOLL

ROUSSEAU, LOCKE ODER MARSILIUS?
DIE IDEENGESCHICHTLICHEN WURZELN
DES PRINZIPS DER VOLKSSOUVERÄNITÄT

1. *Das Prinzip der Volkssouveränität*

Das Prinzip der Volkssouveränität, nach dem das Volk als Souverän Träger aller Herrschaftsgewalt ist, legitimiert in zeitgenössischen Demokratien die politische Herrschaft. Es gilt als das Grundprinzip des demokratischen Verfassungsstaates. Die ersten Formulierungen des Prinzips der Volkssouveränität finden sich in der *Virginia Bill of Rights* von 1776 und der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789¹. In der deutschen Verfassung heißt es in Art. 20 Abs. 2: «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt».

Dass das Volk in den zeitgenössischen Demokratien allerdings tatsächlich herrscht, lässt sich aus guten Gründen bezweifeln. So beschränkt sich die Souveränität des Volkes in den meisten demokratischen politischen Systemen primär auf die periodische Bestellung eines Präsidenten oder einer bestimmten Gruppe von Abgeordneten bzw. Parlamentariern, die als Repräsentanten des Volkes gelten. Wie ein Abgeordneter die Bürger seines Wahlkreises jedoch genau repräsentieren können soll und was die Inhalte einer derartigen Repräsentation sein sollen, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Sind die meisten Abgeordneten nicht eher Mitglieder einer wohlhabenden politischen und ökonomischen Elite als genuine Repräsentanten

¹ In der *Virginia Bill of Rights* heißt es in Section 2: «That all power is vested in, and consequently derived from, the people». Art. 3 der feierlichen Erklärung der Menschen- und Bürgerechte, die am 26. August 1789 von der Französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde, lautet: «Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation, nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité, qui n'en émane expressément».

des Volks?² Haben die Mitglieder dieser Elite nicht bereits vor den Wahlen die politischen Positionen, etwa in Deutschland die Listenplätze, unter sich vergeben? Wäre es nicht angemessener, die politischen Systeme Europas und Nordamerikas als Oligarchien (griech. *oligos* = wenig; *archein* = herrschen) zu bezeichnen anstatt als Demokratien? Handelt es sich beim Prinzip der Volkssouveränität also tatsächlich nur um eine Erzählung zur Legitimation der bestehenden Oligarchie?

Die aufgeworfenen Fragen könnten letztlich nur durch eine detaillierte Analyse der Funktionsweise demokratischer politischer Systeme beantwortet werden. Dass es sich bei ihnen tatsächlich primär um Oligarchien handeln könnte, wird auch dadurch nahegelegt, dass in vielen sogenannten Demokratien wie in den USA de facto lediglich ein Zwei-Parteien-System existiert. Auch wenn mehr Parteien existieren wie in Deutschland, sind es in der Regel lediglich zwei, die jeweils unter sich vereinbaren, welches ihrer Mitglieder als Kandidat für das Amt des deutschen Bundeskanzlers aufgestellt wird. Trotz des beträchtlichen oligarchischen Elements in demokratischen politischen Systemen gibt es gute Gründe für die These von Alois Riklin und Dolf Sternberger, dass alle modernen westlichen Demokratien – seien es präsidentielle, semi-präsidentielle oder parlamentarische – letztlich Mischverfassungen sind (Riklin 2006: 401-424, 403; Sternberger 1984). Die von den politischen Parteien und vom Wahlvolk selektierten «gewählten Könige» verkörpern das monarchische Element einer Verfassung, die dann angemessen etwa als „Kanzlerdemokratie“ oder als „präsidentielle Demokratie“ bezeichnet wird (Riklin 2006: 405). Die verfassungsmäßig verankerte Kompetenz des deutschen Bundeskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen, verdeutlicht dessen herausgehobene Stellung im politischen System Deutschlands. Neben dem oligarchischen und monarchischen Element existiert in den sogenannten Demokratien in der Regel noch ein aristokratisches Element. In Deutschland kommt die-

² Gaetano Mosca nennt diesen kleinen vorselektierten Kreis von Machthabern die «politische Klasse» (Mosca 1950). Vgl. Robert Michels «ehernes Gesetz der Oligarchie» (Michels 1970). Bereits 1953 bezeichnete der Politologe Dolf Sternberger den Bundestag als quasi ein «Parlament von Verbandsdelegierten» (Sternberger 1953: 208).

ses Element etwa beim Aufnahmeverfahren in den diplomatischen Dienst und bei der Auswahl der Ministerialbürokratie zum Tragen. Denn die Selektion bei diesen Aufnahme- und Auswahlverfahren beruht primär auf dem Kriterium der Bestleistung. Ein anderes Beispiel ist die Berufung in das deutsche Richteramt, die nahezu ausschließlich nach dem Kriterium der besten Examensnoten erfolgt.

Wenn die These von Sternberger und Riklin tatsächlich zutrifft, dann fragt es sich natürlich, warum wir heute überhaupt von „Demokratie“ sprechen. Eine überzeugende Antwort lautet, dass die in vielen zeitgenössischen Staaten vorherrschende Verfassungsform, die wir „Demokratie“ nennen, tatsächlich auch demokratische Elemente enthält. Die bedeutendsten dieser Elemente sind Volksabstimmungen, die Direktwahl eines Präsidenten und die periodisch stattfindenden Wahlen von Repräsentanten in das Parlament durch die Bürgerschaft. Durch ihr Recht zu wählen oder abzustimmen werden alle volljährigen Bürger tatsächlich bis zu einem gewissen Grad an der politischen Macht beteiligt. Das Prinzip der Volkssouveränität ist also keineswegs bloß eine Erzählung zur Legitimation der bestehenden Oligarchie, sondern ein bedeutendes demokratisches Element moderner politischer Systeme. Der vorliegende Aufsatz möchte zu einem besseren Verständnis dieses Prinzips beitragen, indem er dessen ideengeschichtliche Wurzeln analysiert.

Ob diese Wurzeln lediglich bis zu Rousseau – so die gängige Auffassung – oder aber bis zu Locke oder gar bis zu Marsilius von Padua zurückreichen, ist in der Forschung umstritten. In dem Artikel des *Lexikons der Politik* zum Stichwort „Volkssouveränität“ erklärt Hans Vorländer, dass «das Volkssouveränitätsprinzip seine entscheidende und bis heute nachwirkende theoretische Formulierung» durch Jean-Jacques Rousseau erhält (Vorländer 1995: 686; vgl. analog Ottmann 2006: 487)³. Dennoch widmet Vorländer in seinem Artikel auch John Locke einen ganzen Abschnitt und spricht von «Lockes Konzeption der V[olkssouveränität]», «in der das Volk die oberste Gewalt besitzt» (Vorländer 1995: 688f.)⁴. Ob und inwieweit Locke bereits

³ Vgl. analog Kielmannsegg (1994: 148): «Voll ausgebildet [...] tritt uns die Theorie von der Souveränität des Volkes bei Rousseau entgegen».

⁴ Herv. i. Orig., Ergänzung des Zitats von M.K.

das Prinzip der Volkssouveränität formuliert, ist jedoch eine schwierige und strittige Frage. Zweifellos enthält sein *Second Treatise of Government* bereits Ansätze zu diesem Prinzip. Aber kommt ihnen tatsächlich genügend Gewicht zu, um mit Fug und Recht von «Lockes Konzeption der V[olkssouveränität]» sprechen zu können? Oder ist es angemessener, den ein Jahrhundert später lebenden Rousseau als den ersten Vertreter dieses Prinzips zu begreifen, weil Locke das Wahlrecht auf die Besitzbürger beschränkt und damit – wie es John Rawls formuliert – den «Klassenstaat gutheißt»? (Rawls 2008: 218)⁵. Wegen derartiger Beschränkungen kann, so Peter Kielmannsegg in seiner umfassenden historischen und systematischen Untersuchung zur Volkssouveränität, von «Souveränität des Volkes im Sinne Rousseaus» bei Locke «offenkundig noch nicht die Rede sein» (Kielmannsegg 1994: 142).

Der folgende zweite Abschnitt des vorliegenden Aufsatzes gibt einen Abriss der Geschichte des Begriffs der Souveränität bei Bodin und Hobbes. Zudem geht der Abschnitt auf Marsilius von Padua ein, der von einigen Interpreten als erster Vertreter der Lehre von der Volkssouveränität verstanden wird. Der dritte Abschnitt analysiert die Politischen Theorien von Locke und Rousseau. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen ihre Überlegungen zur Gesetzgebung, zur Repräsentation, und ihr Begriff des Volkes, das die Gesetze mittel- oder unmittelbar geben soll. Die These des vorliegenden Aufsatzes ist, dass bereits Marsilius und Locke als Vordenker des Prinzips der Volkssouveränität angesehen werden müssen. Zwar schließen Marsilius und Locke die Mehrheit der Bevölkerung von der Partizipation an der Gesetzgebung und damit von der Selbstbestimmung aus. Aber auch Rousseau, der nach vorherrschender Auffassung die klassische Formulierung des Prinzips der Volkssouveränität leistet, versteht die Frauen nicht als Teil des Volkssouveräns. Daher sollten Locke und Marsilius in die Geschichte der politischen Idee der Volkssouveränität eingeschlossen werden. Der letzte und vierte Abschnitt geht kurz auf die Problematik und die Per-

⁵ Bereits Crawford B. Macpherson (1973: 281f.) erklärt, dass «Lockes Werk dem Klassenstaat eine sittliche Grundlage gab» und eine «Rechtfertigung des Klassenstaates» darstellt.

spektiven der Volkssouveränität in den zeitgenössischen Demokratien ein.

2. Auf dem Weg zum Prinzip der Volkssouveränität – Marsilius von Padua, Bodin und Hobbes

Das Adjektiv „souveraine“, das sich von „superanus“ (= superior) ableitet, taucht bereits Ende des 13. Jahrhunderts auf. Als Komparativ eignet sich der Terminus dazu, «die Rechtsstellung der jeweils höheren gegen die Rechtsstellung der jeweils tieferen Stufe» der Sozialpyramide abzugrenzen (Bodin 1981: 27). Die Theorie der Souveränität wird jedoch erst von Jean Bodin in seinem Hauptwerk *Six livres de la République* (1576) begründet (*Ibidem*)⁶. Bodins Theorie ist auf den Monarchen zugeschnitten, dessen absolute Gewalt er sowohl gegen die Ansprüche von Papst und Kaiser als auch gegen diejenigen von Adel, Ständen und Volk verteidigt. Nach Jean Bodins berühmter Definition ist die Souveränität «die dem Staat (R) eignende absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt» (*Ivi*: 205). Die Bedeutung von Bodins Souveränitätsbegriff wurde treffend auf den Punkt gebracht:

Beim Übergang vom mittelalterlichen zum absolutistischen Staat dient der Souveränitätsbegriff auf der einen Seite der Abwehr der Ansprüche von ‚außen‘, wie jenen von Kirche und Reich, und ‚innen‘, wie jenen von Adel, Ständen und freien Städten. [S]ouveränität] legitimiert nach *Jean Bodin* (1576) die rechtliche wie faktische Konzentration der territorial definierten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen (Seidelmann 1995: 567)⁷.

In der oben angeführten Übersetzung ist der Terminus „République“ mit „Staat“ übertragen, was das „(R)“ kennzeichnet⁸. Bodins Definition von „République“ lautet: Unter République «versteht man die am Recht orientierte, souveräne Regie-

⁶ Peter Kielmannsegg verortet die Entstehung des Konzepts der Souveränität bereits bei Marsilius von Padua: «das Konzept der Souveränität ist im Grunde bei Marsilius bereits formuliert» (1994: 62).

⁷ Ergänzung des Zitats von M.K.

⁸ Vgl. zu der umstrittenen Frage, ob diese Übersetzung angemessen ist, Mayer-Tasch (2000: 26).

rungsgewalt über eine Vielzahl von Haushaltungen und das, was ihnen gemeinsam ist» (Bodin 1981: 98). Das Novum an dieser Definition, die nicht «juridisch-deskriptiv», sondern «politisch-postulativ» verstanden werden muss, ist die «Direktverbindung von Regierung und Regierten» (Mayer-Tasch 2000: 26). Eine solche Direktverbindung bestand zwar in der antiken Polis und dem antiken politischen Denken, jedoch nicht im Ständestaat des 16. Jahrhunderts. Stattdessen war das gesellschaftlich-politisch-rechtliche Gefüge wie eine Pyramide strukturiert. Rechtsbeziehungen bestanden vertikal zwischen den verschiedenen Stufen dieser Pyramide, etwa zwischen König und Herzögen, oder zwischen Herzögen und Grafen. Letztlich bedeutet Bodins Staatsdefinition daher auch ein «Plädoyer für die von der Spitze bis zur Basis der Gesellschaftspyramide durchgängige, rechtlich unvermittelte Vertikalverbindung von Regierenden und Regierten» (*Ivi*: 27).

Auch die Konzeption der Souveränität, die Thomas Hobbes in seinem *Leviathan* (1651) in Anknüpfung an Bodin präsentiert, ist auf einen absolutistischen Monarchen zugeschnitten. Dieser hat vor allem für den inneren Frieden und die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Hobbes spricht dem Souverän nicht bloß die legislative, exekutive und judikative Gewalt zu, sondern auch «die oberste kirchliche Gewalt» (Hobbes 1991: 140ff., 204ff., 419). Die angeführten Gewalten und eine Reihe weiterer Rechte, die Hobbes als «unübertragbar und untrennbar» begreift, machen «das Wesen (*Essence*) der Souveränität aus» (Hobbes 1991: 142)⁹. Sowohl für Hobbes als auch für Bodin ist der Souverän, dem eine nahezu schrankenlose Gewalt zukommen soll, an seine eigenen Gesetze nicht gebunden¹⁰. Nach Hobbes kann als Souverän entweder ein einzelner Mensch oder eine Versammlung eingesetzt werden (Hobbes 1991: 134). In letzterem Fall bezeichnet er den Staat, je nach dem, ob die Versammlung aus allen oder einem Teil der Bürger besteht, als De-

⁹ Eingefügtes Wort aus dem englischen Originaltext von M.K.

¹⁰ Vgl. zur Ungebundenheit des Souveräns an die eigenen Gesetze Bodin (1981: 213–215) sowie Hobbes (1991: 204) und zu dessen Gebundenheit an die Gesetze Gottes und der Natur Bodin (1981: 214) sowie Hobbes (1991: 255; vgl. 205, 213 und 218); vgl. zu der umstrittenen Frage, welchen Status die Naturgesetze für Hobbes haben und wie er ihre Verpflichtung und Verbindlichkeit begründet, Ottmann (2006: 290ff., 305ff.).

mokratie oder als Aristokratie. Hobbes' Theorie der Souveränität liegt eine differenzierte Theorie der Autorisierung und Vertretung zugrunde¹¹. Er entwickelt diese im vorbereitenden 16. Kapitel des *Leviathan*, das mit *Von Personen, Autoren und der Vertretung von Dingen (Of Persons, Authors and things Personated)* überschrieben ist. Durch den «Vertrag eines jeden mit jedem» wird die Staatsperson bzw. Staatspersönlichkeit eingesetzt und autorisiert, die Vertragsschließenden zu vertreten. Durch diesen Vertrag, der zugleich Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ist, erklärt sich jedes vertragsschließende Individuum zum Autor der zukünftigen Herrschaftsakte der Staatsperson, d.h. dazu, die Herrschaftsakte der staatlichen Autorität als die eigenen anzuerkennen. Wer diese Staatsperson «verkörpert, wird *Souverän (Sovereign)* genannt und besitzt, wie man sagt, höchste Gewalt (*Sovereign Power*), und jeder andere daneben ist sein *Untertan (Subject)*» (Hobbes 1991: 134f.; vgl. 123–127, 134–137)¹². Hobbes' Theorie der Autorisierung und Vertretung, auf der seine Souveränitätslehre basiert, ist der Grund dafür, dass sie sich radikal von derjenigen Bodins unterscheidet.

Auch wenn die Verfassungsformen der Demokratie und der Aristokratie mit Hobbes' Souveränitätslehre vereinbar sind, muss er dennoch als Vertreter einer absoluten Fürstensouveränität begriffen werden. Denn er versucht mit einer Reihe von Argumenten zu zeigen, dass die Monarchie der Demokratie und der Aristokratie überlegen ist (Hobbes 1991: 146ff.). Insbesondere versucht er zu demonstrieren, dass diese Staatsform «für den Frieden und die Sicherheit des Volkes» und damit für den obersten Staatszweck besser geeignet ist als die anderen beiden Verfassungsformen (Hobbes 1991: 146). Bodins Bestimmung der Souveränität als «absolute und zeitlich unbegrenzte Gewalt» zielt offensichtlich auf den Monarchen auf Lebenszeit (Mayer-Tasch 2000: 33).

Außer in dem Ausnahmefall, dass die souveräne Versammlung tatsächlich aus allen Bürgern besteht, kann bei Hobbes wie bei Bodin von Volkssouveränität nicht die Rede sein. Beide

¹¹ Vgl. zu einer Interpretation von Hobbes' Gedanken über Autorisierung und Stellvertretung sowie über den «Repräsentativcharakter des Souveräns», Hoffmann (2003: 387–392; vgl. 381–392).

¹² Eingefügte Wörter aus dem englischen Originaltext von M.K.

frühneuzeitlichen politischen Denker sind Vertreter einer absoluten Fürstensouveränität. Dennoch stellt der für ihre Lehren zentrale Begriff der Souveränität einen wichtigen Baustein für das moderne Prinzip der Volkssouveränität dar. Anders als Bodin und Hobbes, die in der Regel nicht für die Lehre von der Volkssouveränität beansprucht werden, wird Marsilius von Padua von einigen Interpreten als deren erster Vertreter gedeutet (Kölmel 1979; Gewirth 1967: XXXVIII, XIV). Dagegen halten andere Forscher modernisierende Interpretationen von Marsilius grundsätzlich für problematisch. «Nein», betont Dolf Sternberger, «es handelt sich nicht um Souveränität noch Volkssouveränität noch Demokratie» (Sternberger 1981: 104; vgl. analog Ottmann 2004: 270).

Eine wichtige Innovation, die Marsilius in seinem Werk *Defensor Pacis* (1324) einführt, ist sein Begriff des „menschlichen Gesetzgebers (*legislator humanus*)“ (I, 12). Marsilius versteht den Staat, der vor allem für Ruhe und Frieden zu sorgen hat, als Gesetzgebungsstaat. Die Regierung ist dem menschlichen Gesetzgeber, dem alleine «die Annahme, Auslegung und Aufhebung von Gesetzen» zukommt, eindeutig untergeordnet (I, 12, § 9; vgl. zum Verhältnis von Legislative und Exekutive I, 15, § 4). Vorsichtiger als die Forscher, die bei Marsilius bereits das Prinzip der Volkssouveränität entdecken wollen, begreift Pier Paolo Portinaro den Begriff des „menschlichen Gesetzgebers“ zutreffend als «Eckpfeiler einer Theorie der Volkssouveränität *ante litteram*» (Portinaro 2013: 72).

In seiner bekannten und umstrittenen Formulierung erklärt Marsilius zwar, die zentrale politische Instanz, der menschliche Gesetzgeber, sei «das Volk (*populus*) oder die Gesamtheit der Bürger (*civium universitas*) oder deren gewichtigster Teil (*valencior pars*)» (I, 12, § 3). Wenn Marsilius in seinem Werk von der «Gesamtheit der Bürger» spricht, dann ergänzt er diese Formulierung jedoch in der Regel mit der für die Auslegung entscheidenden Wendung „*valencior pars*“. Damit ist keineswegs nur eine Mehrheit im numerischen oder quantitativen Sinne gemeint, sondern – im Anschluss an Aristoteles (Aristoteles 1973:

230ff.; *Pol.* VII 8, 1328b2ff.)¹³ – vor allem der Stand der Waffentragenden, der Priester und der Beratenden bzw. Richter als der „gewichtigere Teil“ der Bürgerschaft (I, 5). Als die drei oberen Stände sollen sie die Gesetze geben und für die Gesamtheit der Bürger und die Volksmasse entscheiden und sie repräsentieren (Ottmann 2004: 265, 271; Portinaro 2013: 78; Sternberger 1978: 270). Die politische Theorie des Marsilius bezieht sich auf die mittelalterliche Ständegesellschaft, die hierarchisch strukturiert war, nicht auf die moderne bürgerliche Gesellschaft. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen und ihren jeweiligen Auffassungen von den einzelnen Menschen und ihrer Gleichheit oder Ungleichheit sind gravierend. Daher ist Pier Paolo Portinaro zustimmen, der erklärt: «Was aber Marsilius von der modernen Lehre der Volkssouveränität unterscheidet, ist das Fehlen der Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts der Gemeinschaft, das auf der naturrechtlichen Freiheit der Individuen basiert» (Portinaro 2013: 78). Im Gegensatz zum neuzeitlichen politischen Denken orientiert sich dasjenige von Marsilius noch nicht am Individuum, sondern an der politischen Gemeinschaft im Ganzen. Dagegen wird das freie, gleiche und autonome Individuum, das die gesellschaftliche, rechtliche und politische Ordnung begründet, der Ausgangspunkt der neuzeitlichen Vertragstheorien von Hobbes, Locke und Rousseau. Nur weil sich bei diesen Denkern die Herrschaftsgewalt von den autonomen Individuen herleitet, die sich als Volk zusammenschließen, kann sich bei ihnen der Gedanke der Volkssouveränität ausbilden.

Eine Vergegenwärtigung der Unterschiede zwischen der mittelalterlichen und der bürgerlichen Gesellschaft und zwischen der Rolle des Individuums bei Marsilius und im neuzeitlichen politischen Denken genügt, um die anachronistische Deutung von Marsilius als erstem Vertreter des modernen Prinzips der Volkssouveränität zurückzuweisen. Die Argumentation im folgenden Abschnitt wird jedoch erweisen, dass Marsilius als Vordenker dieses Prinzip verstanden werden muss.

¹³ Der Terminus „valencior pars“ ist die Übersetzung, die Wilhelm von Moerbeke für den Terminus „kreitton meros“ des Aristoteles gewählt hatte (Aristoteles 1973: 154; *Pol.* IV 12, 1296b15f.).

3. Locke oder Rousseau? Die neuzeitliche Begründung des Prinzips der Volkssouveränität

John Lockes 1690 erschienene *Two Treatises of Government* wurden lange als Legitimationsschriften der unblutigen Glorious Revolution von 1688/89 angesehen. Erst die bedeutenden Untersuchungen von Peter Laslett konnten zeigen, dass die *Zweite Abhandlung* bereits 1679–81 während der Exclusion Crises entstand und der Sache der Whigs dienen sollte, eine absolutistische Königsherrschaft und die Wiedereinführung des Katholizismus zu verhindern¹⁴. Rousseau kannte Lockes *Zweite Abhandlung* und übernahm von ihr nicht bloß Elemente seiner Eigentumstheorie, sondern auch den zentralen Gedanken, dass der Zweck des Staates die Sicherung von Leben, Freiheit und Eigentum ist¹⁵. Für Locke wie für Rousseau entsteht eine legitime politische Autorität nur durch Vereinbarung, genauer durch einen Gesellschaftsvertrag von freien, gleichen und autonomen Individuen. Durch eine solche Vereinbarung wird jeder Vertragspartner Teil der politischen Gemeinschaft, die Rousseau als moralischen und kollektiven Körper begreift¹⁶. In Analogie zum einzelnen Menschen spricht Rousseau dem Moral- und Kollektivkörper einen Willen zu, der auf das eigene Wohl zielt¹⁷. Dieser Wille, der Gemeinwille (*volonté générale*), äußert sich durch Gesetze, die auf das gemeinsame Gute bzw. auf das Gemeinwohl zielen (Rousseau 1986: 27, 30, 41, 104).

¹⁴ Vgl. zu Lockes Motiven, die beiden Abhandlungen zu verfassen, und zu ihrem Entstehungsdatum Lasletts *Introduction* zu seiner Ausgabe: Locke 1988.

¹⁵ Dass Rousseau (1986: 17) die Sicherung von Leben, Freiheit und Eigentum als den Zweck des Staats ansieht, zeigt bereits seine Formulierung des grundlegenden Problems, «dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag darstellt». Vgl. zu Rousseaus Eigentumstheorie *Vom Gesellschaftsvertrag*, Buch I, Kapitel 9 und zu Lockes Einfluss auf Rousseau Ottmann 2006: 379. Rousseau kannte den *Second Treatise* «über die französische Übersetzung von David Mazel» (Ottmann 2006: 379).

¹⁶ Dass Rousseau die politische Gemeinschaft als einen moralischen und kollektiven Körper (*corps moral et collectif*) begreift, wird in der Übersetzung von Hans Brockard nicht deutlich, der *corps moral et collectif* mit «sittliche Gesamtkörperschaft» überträgt (Rousseau 1986: 18).

¹⁷ Dass der politische Körper dem menschlichen ähnlich ist, macht Rousseau insbesondere in seiner 1755 in der Enzyklopädie erschienenen *Abhandlung über die politische Ökonomie* deutlich (Rousseau 1977: 14ff.).

Die einzelnen Gesetze müssen unmittelbar durch das versammelte Volk gegeben werden, das als Souverän darüber abstimmt, ob sie dem Gemeinwillen entsprechen oder nicht. Dementsprechend versteht Rousseau den Souverän (*souverain*) als Kollektivwesen (*être collectif*) im Zustand der legislativen Aktivität und die Souveränität (*souveraineté*) als den Vollzug des Gemeinwillens (Rousseau 1986: 27, 19, 49f.). Rousseaus Bestimmung des Souveräns als versammeltes und legislativ tätiges Volk hat zur Konsequenz, dass die Souveränität unveräußerlich (*inaliénable*) und unteilbar (*indivisible*) ist; durch eine Teilung würde sie zerstört (Rousseau 1986: 27f., 99f.). Auch wenn Rousseau das gesetzgebende Volk als den Souverän begreift, ist dessen Rolle im politischen Prozess bescheiden, weil sie sich darauf beschränkt, bei den Abstimmungen bereits ausgearbeiteten Gesetzesvorschlägen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Das Recht, solche Vorschläge zu erstellen und zu diskutieren, möchte er ausschließlich der Regierung zugestehen (Rousseau 1986: 114). Zwar bezeichnet Rousseau die Regierung bzw. Exekutive als „Diener“ des Souveräns und plädiert dafür, dass der Souverän zu Beginn jeder Volksversammlung die Regierungsform wie auch die Individuen, die mit der Ausführung der Gesetze beauftragt sind, verändert kann (Rousseau 1986: 62, 110). Dennoch ist der reale Handlungs- und Gestaltungsspielraum des souveränen Volks sehr beschränkt. Das zeigt sich auch daran, dass sich Rousseau wie Platon für eine aristokratische Regierungsform ausspricht, in der „die Weisesten die Menge regieren“ (Rousseau 1986: 76).

Rousseau vertritt die Auffassung, dass der Wille nicht übertragen oder vertreten werden kann. Daher ist die institutionelle Konsequenz seiner politischen Theorie eine unmittelbare oder direkte Demokratie (Rousseau 1986: 26, 103f., 116f.). Auch wenn Rousseau das Prinzip der Volkssouveränität, das für moderne parlamentarische Demokratien zentral ist, formuliert, kann er aus mehreren Gründen nur eingeschränkt als ihr Vordenker angesehen werden. So vertritt er die Auffassungen, dass für den Staat ein vorgegebenes Gemeinwohl existiert und dass es in ihm keine Sondergesellschaften und Parteien geben darf (Rousseau 1986: 30f.). Dagegen ist der Gegensatz der Interessengruppen und politischen Parteien, die um die beste Politik

für das Gemeinwohl und um dessen genaue Bestimmung streiten, für moderne Demokratien zentral. Ein weiterer bedeutender Grund dafür, dass Rousseau nur eingeschränkt als Vordenker der parlamentarischen Demokratie angesehen werden kann, besteht darin, dass er eine Gesetzgebung durch Repräsentanten des Volks ablehnt. Dagegen vertritt Locke die Auffassung, dass «die Legislative oder ein Teil von ihr aus vom Volke (*people*) auf Zeit gewählten Repräsentanten (*representatives*) gebildet wird» (Locke 1983: 118, § 154)¹⁸. Auch wenn Locke zufolge die Repräsentanten nach der Gesetzgebung wieder auseinander gehen und zu gewöhnlichen Untertanen werden, ist er doch zweifellos ein Vertreter des Prinzips der Repräsentation und damit ein Vordenker der parlamentarischen Demokratie. Diese Tatsache und die angeführte Textpassage könnten es nahe legen, Locke mit Hans Vorländer auch als einen Vertreter des Prinzips der Volkssouveränität zu begreifen.

Mit der Auffassung, dass sich bei Locke eine Konzeption der Volkssouveränität aufweisen lässt, ist jedoch ein terminologisches Problem verbunden. Im Gegensatz etwa zu Hobbes, der den Menschen oder die Versammlung, die die Staatsperson verkörpert, als „*SOVERAIGNE*“ und als Besitzer von „*Sovereign Power*“ bezeichnet, verwendet Locke diese Begriffe bei seinem Entwurf eines legitimen Rechts- und Regierungssystems in der *Zweiten Abhandlung* nicht und spricht lediglich von „*supreme power*“ (Hobbes 1991: 134f.). Mit diesem Terminus bezeichnet er in der Regel die Legislative und betont, dass es in einem verfassten Staatswesen «nur eine höchste Gewalt (but *one supreme power*) geben kann» (Locke 1983: 114, § 149)¹⁹. Locke war mit der Bedeutung des Begriffs „Souveränität“ vertraut und vermied es höchstwahrscheinlich bewusst, ihn für seine eigene po-

¹⁸ Auch an anderer Stelle erklärt Locke, dass die Legislative eine Gewalt ist, «die von der Allgemeinheit (*the public*) gewählt und ernannt worden ist» (Locke 1983: 101, § 134).

¹⁹ Die Wörter und Kursive aus dem Originaltext, die in die Übersetzung von Lockes *Zwei Abhandlungen* in Klammern eingefügt wurden, sind der von Richard Cox herausgegebenen Ausgabe entnommen, in der die Rechtschreibung modernisiert wurde (Locke 1982). Locke bezeichnet die Legislative nicht bloß als «*supreme power*» (Locke 1983: 102, 107, 115; § 135, § 138, § 150), sondern auch als «*supreme authority*» (Locke 1983: 104, § 136).

litische Theorie zu verwenden²⁰. Nach Bodin und Hobbes ist der Souverän an seine eigenen Gesetze nicht gebunden. Eine derart unbeschränkte Gewalt will Locke, dessen Prinzipien der Gewaltentrennung und der Rechtsstaatlichkeit sich gegen die Machtfülle souveräner Fürsten richten, der Legislative keinesfalls einräumen²¹.

Locke beschränkt die legislative Gewalt in vierfacher Hinsicht und macht deutlich, dass sie keine willkürliche oder absolute Gewalt «über Leben und Schicksal des Volkes» sein kann (Locke 1983: 103, § 135). In Kapitel XI der *Zweiten Abhandlung*, das den Umfang und die Reichweite der Legislative behandelt, erklärt er: Erstens ist die Legislative bei der Gesetzgebung an das natürliche Gesetz und damit an den Schutz der Rechte des Individuums gebunden, die sich daraus ableiten²². Lockes zentrales Argument ist, dass die Vertragspartner im Naturzustand über keine willkürliche oder absolute Gewalt verfügen und daher eine solche auch nicht an die Legislative übertragen kön-

²⁰ Analog dazu erklärt Gough (1950: 114f.): «Locke avoided the word sovereign, possibly because of its association with the arbitrary power of Leviathan, but he understood quite well what it meant». In der *Ersten Abhandlung* widerlegt Locke Sir Robert Filmer Auffassung, dass dem König eine absolute Gewalt zukommt, die von der Gewalt abgeleitet ist, die von Gott an Adam verliehen wurde. Bei der Auseinandersetzung zwischen Filmer und Locke ging es «um nichts Geringeres als um die Rechtfertigung oder Ablehnung der absoluten, an die positiven Gesetze nicht gebundenen Gewalt des Königs» (Euchner 1967: 22). In § 9 der *Ersten Abhandlung* legt Locke Filmer Auffassung dar, dass die väterliche Autorität «zuerst Adam verliehen wurde und seitdem rechtlich allen Fürsten zukommt. Diese väterliche Autorität oder das *Recht der Vaterschaft* ist also nach der Ansicht unseres Autors ein göttliches, unveränderliches Recht auf Souveränität (*sovereignty*). Durch dieses Recht hat ein Vater oder ein Fürst eine absolute, willkürliche, unbegrenzte und unbegrenzbare Gewalt über Leben, Freiheit und Besitz seiner Kinder und Untertanen» (Locke 1967: 64; Herv. i. Orig.). Im Einklang damit bezeichnet Locke in der *Zweiten Abhandlung* Gott als «soveränen Herrn (*sovereign master*)» und nicht etwa als obersten Herrn (*supreme master*) (Locke 1983: 6, § 6); vgl. zu einer weiteren Verwendung von «sovereignty» in der *Zweiten Abhandlung* Locke (1983: 84, § 108).

²¹ Vgl. zum Prinzip der Gewaltentrennung Höntsch (2010).

²² Der wesentliche Inhalt des natürlichen Gesetzes besteht in der Vorschrift, dass jeder Mensch so weit als möglich erhalten werden muss und keiner die Freiheit und den Besitz eines anderen beeinträchtigen darf (Locke 1983: 6f., § 6; vgl. hierzu Euchner 1979). Daraus lässt sich ableiten, dass jedem Menschen das natürliche und vorstaatliche Recht auf Leben, Freiheit und Besitz bzw. Eigentum zukommt.

nen. Zweitens darf die Legislative nicht durch willkürliche Dekrete regieren, sondern muss durch stehende und öffentlich verkündete Gesetze und «durch anerkannte und autorisierte Richter für Gerechtigkeit» sorgen (Locke 1983: 104, § 136)²³. Drittens darf die legislative Gewalt «keinem Menschen irgendeinen Teil seines Eigentums ohne seine eigene Zustimmung nehmen» (Locke 1983: 107, § 138)²⁴. Viertens kann die Legislative «die Gewalt, Gesetze zu geben, nicht in andere Hände legen». Dazu wäre nur das Volk imstande, das die Legislative «gewählt und ermächtigt (*authorized*)» hat (Locke 1983: 109f., § 141).

Locke versteht die vier Beschränkungen als «Grenzen, die der legislativen Gewalt eines jeden Staates gleich welcher Regierungsform durch jenes Vertrauen (*trust*) gesetzt sind, welches die Gesellschaft und das Gesetz Gottes und der Natur in sie gelegt haben» (Locke 1983: 110, § 142). In Kapitel XIII, das die Unterordnung der Staatsgewalten thematisiert, erklärt Locke, dass es in einem verfassten Staatswesen «nur eine höchste Gewalt geben kann, die Legislative», die er als eine Gewalt charakterisiert, «die treuhänderisch zu bestimmten Zwecken handelt». Dennoch verbleibt dem Volk (*people*) eine «höchste Gewalt (*a supreme power*), die Legislative abzurufen oder zu ändern, wenn es der Meinung ist, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen (*trust*) zuwiderhandelt» (Locke 1983: 114, § 149). Wie bereits die Tatsache, dass Locke die legislative Gewalt in vierfacher Hinsicht beschränkt, zeigt diese Textpassage, dass es unangemessen ist, sie als „souveräne“ Gewalt zu verstehen.²⁵ Denn ein souveräner Herrscher oder eine souveräne Versammlung kann

²³ Dagegen verstehen Bodin und Hobbes die Gesetze als Befehle des Souveräns, der sie jederzeit aufheben und durch neue ersetzen kann (Bodin 1981: 213). So erklärt etwa Hobbes (1991: 204) über den Souverän: «Denn da er die Macht besitzt, Gesetze zu erlassen und aufzuheben, so kann er auch nach Gutdünken sich von der Unterwerfung durch Aufhebung der ihm unangenehmen Gesetze und durch Erlaß neuer befreien».

²⁴ Dagegen hat der Souverän nach Bodin (1981: 210) das Recht, «über die Menschen, ihr Eigentum, den ganzen Staat nach Belieben zu verfügen». Hobbes (1991: 140) zufolge kann der Souverän Regeln erlassen, «aus denen jeder entnehmen kann, welche Güter er genießen und welche Handlungen er vornehmen darf, ohne von einem seiner Mit-Untertanen belästigt zu werden».

²⁵ Ludwig Siep (2007: 268) bezeichnet die Legislative in seinem Kommentar der *Zweiten Abhandlung* als «souverän» und als «souveräne und höchste Gewalt».

vom Volk nicht abberufen oder ersetzt werden²⁶. Dass Locke dem Volk dieses Recht einräumt, könnte als Beleg dafür verstanden werden, dass seine politische Theorie eine Konzeption der Volkssouveränität formuliert.

Kann die «höchste Gewalt» des Volkes, «die Legislative abzu-berufen oder zu ändern», allerdings tatsächlich als die Gewalt eines „souveränen“ Volkes begriffen werden? Das ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls ist für Locke in einem funktionierenden Staat mit einer Regierung «die Legislative in allen Fällen die höchste Gewalt». Die höchste Gewalt des Volkes oder der „Gemeinschaft (*community*)“ kann «erst dann wirksam werden, wenn die Regierung aufgelöst ist» (Locke 1983: 113, §§ 149-150). Dazu kommt es nach Lockes Lehre von der Auflösung der Regierung, die er von George Lawson aufnimmt, vor allem dann, wenn die Träger der Exekutive oder der Legislative einen Machtmissbrauch und damit einen Vertrauensbruch begehen²⁷. In diesem Fall hat das Volk das Recht, Widerstand zu leisten und eine neue Legislative zu errichten. Zudem spricht Locke dem Volk das Recht zu, darüber zu richten, ob der Fürst oder die Legislative entgegen dem in sie gesetzten Vertrauen gehandelt haben: «Wer anders nämlich sollte der Richter sein, ob sein Sachwalter oder Abgeordneter richtig handelt und gemäß dem Vertrauen, das man in ihn gesetzt hat, als derjenige, der ihn abordnet und deswegen auch die Macht (*power*) behalten muß, ihn seiner Funktion zu entheben, wenn er das Vertrauen gebrochen sieht»? (Locke 1983: 185, § 240) Locke verteidigt in diesem Zusammenhang das Volk gegen Einwände, es sei unwissend, immer unzufrieden und wankelmütig. Dagegen

²⁶ So erklärt Bodin (1981: 206): «Der Souveränität hingegen ist jede Begrenzung hinsichtlich der Machtbefugnis, der Aufgabenstellung oder ihrer Dauer fremd». Hobbes (1991: 137) zufolge ist der Souverän nicht Partner des Vertrags, mit dem er eingesetzt wird. Daher kann er auch nicht wegen einer Vertragsverletzung abberufen werden. Dass der Begriff der Souveränität, dessen Bedeutung vor allem durch Bodin und Hobbes geprägt ist, für die Legislative bei Locke unangemessen ist, zeigt sich auch daran, dass ihre Mitglieder – im Gegensatz zu einem souveränen Herrscher – den von ihnen gegebenen Gesetzen unterworfen sind (Locke 1983: 118, § 154).

²⁷ Locke behandelt die verschiedenen Fälle einer Auflösung der Regierung in Kapitel XIV der *Zweiten Abhandlung*. Vgl. zum Verhältnis von Locke und Lawson *Franklin* 1979 und zur Lehre von der Auflösung der Regierung Höntzsch (2010).

betont er, dass sich das Volk nur erhebt, wenn es «eine lange Kette von Mißbräuchen, Unredlichkeiten und Ränken» zu ertragen hat (Locke 1983: 168-170, §§ 223–225). Zudem spricht Locke ausdrücklich von der «Lehre von einer Gewalt im Volk (*doctrine of a power in the people*)», die er als den «besten Schutz» gegen Rebellionen ansieht, worunter er den Widerstand gegen die Autorität versteht, die auf der Verfassung und den Gesetzen basiert (Locke 1983: 170, § 226).

Verwendet man Carl Schmitts Begriff der Souveränität als Maßstab, dem zufolge «Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet», dann muss man das Volk bei Locke als Souverän verstehen. Denn Lockes Auffassung nach kann das Volk richten, ob die Exekutive oder die Legislative einen Vertrauensbruch begangen hat und ob die Regierung aufgelöst ist. Das Volk ist deshalb souverän, weil es entscheiden kann, ob ein normaler Zustand oder vielmehr der Ausnahmezustand herrscht, zu dem für Schmitt «die Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung» gehört (Schmitt 2004: 13, 18)²⁸. Verwendet man dagegen Rousseaus Begriff der Souveränität als Maßstab, dann kann man das Volk bei Locke nicht als Souverän verstehen. Denn im Gegensatz zu Rousseau spricht Locke dem Volk keineswegs unumschränkte, ungeteilte und unveräußerliche Staatsgewalt zu oder eine „legislative Souveränität“. Eine derart absolute und direkte Staatsgewalt, wie sie auch Bodin und Hobbes dem Souverän einräumen, will Locke aus guten Gründen weder dem Volk noch der Legislative zugestehen. Daher vermeidet er höchstwahrscheinlich bewusst den Begriff „Souveränität“ für seine eigene politische Theorie. Und deshalb ist sie zu Recht als Angriff auf die Idee der Souveränität als solche verstanden worden²⁹.

²⁸ Es ist erstaunlich, dass Schmitt im Zusammenhang mit seinen Reflexionen über den Ausnahmezustand Locke nur als Vertreter der «rechtsstaatlichen Doktrin», der «der Ausnahmezustand etwas Inkommensurables» ist, versteht und auf Locke Ausführungen über die Auflösung der Regierung in Kapitel XIV der *Zweiten Abhandlung* nicht eingeht (Schmitt 2004: 20).

²⁹ John Neville Figgins (1922: 224) begreift Lockes Abhandlung als «an attack directed far more against the idea of sovereignty, than against the claims of absolute monarchy». Vermutlich im Anschluss an Figgins bezeichnet Vaughan (1925: 134) Lockes Essay als «an assault not only upon the sovereignty of *Leviathan*, but upon the very idea of sovereignty. Its shafts are aimed not merely

Vergleicht man die Gewalt, die Locke dem Volk einräumt, mit derjenigen, die ihm Rousseau zuspricht, dann kann sie nicht als „absolute Souveränität“ verstanden werden. Sieht man vom Grenzfall des Ausnahmezustands ab, dann haben sich die politischen Handlungen des Volkes für Locke darauf zu beschränken, seine Repräsentanten für die Legislative auf Zeit zu wählen. Wie die Wähler in der Demokratie kann das Volk seine Abgeordneten bei den periodisch stattfindenden Wahlen revozieren bzw. abwählen (Locke 1983: 118, § 154). Das Recht zur Wahl und zur Abwahl von Repräsentanten kann als Ausdruck der Selbstbestimmung des Individuums verstanden werden, die der von Locke entworfenen politischen Ordnung Legitimität verleiht. Daher ist Kielmannseggs Auffassung unzutreffend, dass «das Problem der Legitimität» bei Locke «ausschließlich auf den Übergang vom vorgesellschaftlichen zum gesellschaftlichen Zustand bezogen» wird (Kielmannsegg 1994: 142).

Nach der Terminologie des *Lexikons der Politik* kann die Gewalt, die das Volk in modernen demokratischen Verfassungsstaaten hat, und die Locke ihm in einem funktionierenden Staat zuspricht, als „relative Souveränität“ verstanden werden³⁰. Als Gegensatz zur „absoluten Souveränität“ bleibt diese Souveränität relativ, weil sie an Verfassungsnormen wie die Rechte des Individuums gebunden ist. Zudem beschränkt sich «das direkte Handeln des Volkssouveräns»

auf Wahlen und Abstimmungen. V[olkssouveränität] kann also nur bedingt aktualistisch, d.h. als Handlung eines realen Akteurs, interpretiert werden. Sie legitimiert und leitet die demokratische Staatsgewalt und ihre gewaltenteilige Organisation weniger durch direkten Befehl, sondern als normatives Prinzip und liegt der Verfassung als hypo-

against one particular form of sovereignty – doubtless the most oppressive and the least endurable – but against any form, even the mildest, that sovereignty can assume. In other words, Locke is not merely antidespotic, but also markedly individualist. At bottom, he is as much against the ‘sovereignty of the people’ as against that of the oligarchy or the tyrant. His argument, if sound, is as fatal to the ideal of Rousseau as to that of Hobbes: as damaging to the claims of the French Convention or the British Parliament of 1919 as to those of Caligula and Nero».

³⁰ Lexikonartikel zum Stichwort „Volkssouveränität“ (Nohlen-Schultze-Schüttemeyer 1998).

thetisch erschlossene *pouvoir constituant* zugrunde (Nohlen-Schultze-Schüttemeyer 1998)³¹.

Das Prinzip der „relativen Souveränität“ des Volkes bestimmt weniger, dass das Volk die Staatsgewalt real ausüben und die politischen Entscheidungen treffen soll. Vielmehr handelt es sich um ein Prinzip, das die Staatsform der Demokratie legitimieren soll. In der parlamentarischen Demokratie legitimiert es insbesondere die Herrschaft von Abgeordneten bzw. Repräsentanten, die die politische Macht für eine bestimmte Zeitdauer ausüben dürfen und dem Volk gegenüber verantwortlich sind.

Gegen die Auffassung, dass Lockes politische Theorie eine Konzeption der relativen Volkssouveränität formuliert, lässt sich jedoch ein schwerwiegender Einwand vorbringen. Im Gegensatz zu modernen demokratischen Verfassungen sieht seine Theorie nämlich nicht vor, dass das Volk seine Repräsentanten in allgemeinen und gleichen Wahlen bestimmt. So spricht Locke zwar jedem wie auch immer vereinigten Teil des Volkes das Recht zu, in der Legislative gesondert vertreten zu sein. Dieses Recht kann er jedoch «lediglich im Verhältnis seines Beitrags zur Öffentlichkeit (*the assistance, which it affords to the public*) beanspruchen» (Locke 1983: 122, § 158). Auch wenn dieser Hinweis «knapp und vage» ist, muss er dennoch als «Rechtfertigung des weithin plutokratisch geprägten Wahlsystems» Englands verstanden werden: «Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten von 7½ Millionen Engländern etwa 245.000 das Wahlrecht. Parlament und Staat waren in der Tat ein Instrument der herrschenden Klasse. Grund- und Geldaristokratie beherrschten die politische Bühne» (Mayer-Tasch 1983: 203f.)³². Analog dazu kommt John Rawls zu dem Ergebnis, dass Locke «den Klassenstaat gutheißt», weil bei ihm durch die «Beschränkung des Stimmrechts auf Personen mit einem Vermögen von mindestens 40 Schilling» ein «großer Teil der männ-

³¹ Herv. i. Orig., Ergänzung des Zitats von M.K.

³² Siep (2007: 277) kommentiert Lockes Aussage, dass die Repräsentation proportional zum Beistand (*assistance*) zur Öffentlichkeit beansprucht werden kann: «offenbar wird hier ein Wahlrecht nach Steueraufkommen (bzw. -klassen) gerechtfertigt, wie es bekanntlich bis weit ins 19. Jahrhundert in allen europäischen Staaten (und den USA) üblich war».

lichen Bevölkerung ausgeschlossen wurde» (Rawls 2008: 218; vgl. 167, 219–240)³³.

Die gängige Interpretation, dass Locke das «oligarchisch orientierte Repräsentationssystem» der englischen Verfassung bejaht, ist kaum zu bestreiten. Die damit einhergehende Ausschließung des größten Teils des Volks von den politischen Rechten wirft natürlich eine Reihe von Fragen auf: Begeht Locke damit eine «schwerwiegende Durchbrechung des reinen Konsensprinzips», das mit dem Urvertrag etabliert wurde? (Mayer-Tasch 1983: 206). Oder vermeidet Locke eine derartige Inkohärenz dadurch, dass er «eigentumslose Personen nicht als Parteien des Urvertrags gelten läßt»? (Rawls 2008: 216)³⁴. Und vor allem: Kann Locke in Anbetracht der Ausschließung des größten Teils des Volks von den politischen Rechten als Vertreter einer Konzeption der relativen Volkssouveränität begriffen werden?

Auch wenn Locke bei seinen Ausführungen über den Naturzustand die Gleichheit der Menschen betont, impliziert sein Begriff des *Volks* letztlich nicht die Menschengleichheit (Locke 1983: 4–7, §§ 4–6). Unter dem Volk versteht Locke nicht die Gemeinschaft aller Menschen, die durch Sprache, Kultur und Geschichte verbunden sind, sondern lediglich die Rechtsgemeinschaft der besitzenden Männer, denen die politischen Rechte zukommen³⁵. Nur sie haben das Recht, Repräsentanten

³³ Rawls (2008: 218) erklärt: «Die Grundlage der Meinung, daß Locke den Klassenstaat gutheißt, sind seine Äußerungen in den §§ 140 f. der *Zweiten Abhandlung*».

³⁴ Rawls zufolge ist das die Position von Macpherson. Tatsächlich erklärt Macpherson (1973: 250; vgl. 17), dass «die Angehörigen der Arbeiterklasse», die sich aus den arbeitenden und den müßigen Armen zusammensetzt, für Locke «keine vollwertigen Glieder des politischen Körpers sind und auch keinen Anspruch darauf erheben können». Ein zentraler Grund dafür ist, dass sie «kein streng vernünftiges Leben führen und auch nicht führen können». Macpherson zufolge sieht Locke die Mitglieder der Arbeiterklasse «nicht als Staatsbürger» und daher als Menschen ohne «politische Rechte» an (Macpherson 1973: 255, 257f.). Im Einklang mit anderen Interpreten versteht er Lockes Staat als eine Aktiengesellschaft, «deren Teilhaber durch ihre Mehrheitsentscheidung nicht nur sich selbst binden, sondern auch ihre Angestellten» (Macpherson 1973: 283, vgl. 220).

³⁵ Julian H. Franklin (1979: 1; vgl. 93) gibt eine treffende Definition von Lockes Begriff des Volkes: «By the people, furthermore, he does not mean the Parliament, or even the House of Commons within Parliament, but the general politi-

zu wählen und im Falle der Auflösung der Regierung eine neue Legislative einzusetzen. In Anbetracht dessen ist es plausibel, dass Locke auch nur sie als Partner des Urvertrags begreift. Für diese These spricht auch Lockes Sichtweise der Mitglieder der „Arbeiterklasse“, die er für politisch unmündig hält und die ihm zufolge «kein streng vernünftiges Leben führen können»³⁶. Dennoch ist es angemessen, Locke als Vordenker des Prinzips der relativen Volkssouveränität und damit des Grundprinzips des demokratischen Verfassungsstaats anzusehen. Zwar schließt er das Gros der Bevölkerung vom partizipationsberechtigten Volk aus. Aber das tut auch Rousseau, der nach vorherrschender Meinung die klassische Formulierung des Prinzips leistet. So sind für Rousseau nicht bloß die Kinder, sondern auch die Frauen nicht Teil des Volkssouveräns und damit der politisch aktiven Bürgerschaft. Das bringt er in seinem *Brief an d'Alembert über das Schauspiel* klar zum Ausdruck³⁷. Erweitert der ideengeschichtliche Schritt von Locke zu Rousseau den Kreis des politisch berechtigten Volkes um alle volljährigen Männer, wurde die politische Partizipation der Armen und der Frauen realgeschichtlich erst im späten 19. und im 20. Jahrhundert verwirklicht. Ist Rousseau der Vertreter der absoluten und unmittelbaren Volkssouveränität, hat sich Locke als Vordenker einer relativen und mittelbaren Volkssouveränität

cal community considered as a separate legal entity» (vgl. dazu Lockes längere Ausführungen über das Volk: Locke 1983: 168ff., §§ 223ff.).

³⁶ Macpherson (1973: 250ff.) kann seine Auffassung von Lockes Sichtweise der Mitglieder der Arbeiterklasse überzeugend belegen. Rawls (2008: 232ff.) dagegen hält Macphersons Deutung für eine «Fehlinterpretation» und versucht zu zeigen, dass im «Naturzustand als einem Zustand gleicher Entscheidungsgewalt» ein «zum Klassenstaat führender Gesellschaftsvertrag geschlossen» werden kann.

³⁷ In seinem Brief erklärt Rousseau: «Ein Haus ohne Herrin ist ein Leib ohne Seele, der bald zerfällt. Eine Frau außerhalb des Hauses verliert ihren schönsten Schmelz, und ihres wahren Schmuckes beraubt, ist ihr Auftreten unschicklich. Wenn sie einen Mann hat, was sucht sie dann unter Männern. [...]. Was sie auch tun mag, man fühlt, daß sie in der Öffentlichkeit nicht an ihrem Platz ist» (Rousseau 1978: 423; vgl. 442). Treffend erklärt auch Rawls (2008: 328), dass «in der Volksvertretung bei Rousseau keine Frauen vertreten sind. Sie gelten nicht als aktive Staatsbürger. Seiner Meinung nach gehören sie ins Haus». Vgl. zu weiteren Belegen dafür, dass Rousseau den Frauen den «Zutritt zur Öffentlichkeit verwehrt» (Herb-Morgenstern-Scherl 2001: 281f.).

erwiesen, die in den meisten modernen demokratischen Verfassungsstaaten als verwirklicht gilt.

Rousseau wird in der Literatur zur politischen Ideengeschichte als derjenige politische Theoretiker angesehen, dessen Werk die klassische Formulierung des Prinzips der Volkssouveränität enthält. Dennoch schließt Rousseau – im Einklang mit den politischen Ansichten seiner Zeit – die Frauen vom partizipationsberechtigten Volk und von den politischen Rechten aus. Entweder wird der Ausschluss der Hälfte der erwachsenen Bürger in der Literatur nicht wahrgenommen oder nicht als unvereinbar mit dem Prinzip der Volkssouveränität angesehen. Dieser Ausschluss stellt ein gewichtiges Argument gegen die in der Literatur vorherrschende Sichtweise dar. Andererseits gibt es natürlich auch gute Gründe, die für diese Sichtweise sprechen. Hält man daher trotz des Ausschlusses an ihr fest, dann folgt als Konsequenz, dass nicht bloß Locke, sondern auch Marsilius von Padua in die Geschichte der Entwicklung der politischen Idee der Volkssouveränität eingeschlossen werden sollte. Wie Locke schließt Marsilius die unteren Stände und damit das Gros des Volks von der aktiven Mitwirkung an der menschlichen Gesetzgebung und damit von der Form von politischer Aktivität aus, die er als die entscheidende ansieht. Wie Locke erweitert er jedoch den Kreis des politisch berechtigten Volkes erheblich. Nicht der König und seine Berater sollen die Gesetze geben, sondern die Waffentragenden, die Beratenden bzw. Richter und die Priester als die oberen Stände. Deshalb muss Marsilius wie Locke als ein Vordenker des Prinzips der Volkssouveränität angehen werden.

4. Die Problematik und die Perspektiven der Volkssouveränität in den zeitgenössischen Demokratien

Locke ist als Vordenker einer relativen und mittelbaren Volkssouveränität anzusehen, die in den meisten zeitgenössischen demokratischen Verfassungsstaaten als verwirklicht gilt. Gegen eine derartige Konzeption von Volkssouveränität lässt sich jedoch einwenden, dass eine „relative Souveränität“ gar keine Souveränität ist und eine *contradictio in adjecto* darstellt.

Wird die Herrschaftsgewalt des Volkes auf die periodische Bestellung und Abwahl eines Präsidenten oder von vorselektierten Abgeordneten, die als Repräsentanten des Volkes gelten, eingeschränkt, dann herrscht das Volk nicht. Das Volk hat auch in der Regel kaum Möglichkeiten, auf das Abstimmungsverhalten und die Gesetzgebung seiner sogenannten Repräsentanten Einfluss zu nehmen. Das gelingt den Führern der jeweiligen politischen Parteien, den Mitglieder der Parlamentsausschüsse, den Vertretern der verschiedenen Interessengruppen und Verbände, und manchmal den Medien, aber kaum den „gewöhnlichen“ Bürgern. Moderne demokratische Verfassungen räumen dem Volk auch nicht wie Locke eine unmittelbare Gewalt ein, die Legislative oder Exekutive abzuberufen oder zu ändern, wenn die Abgeordneten und Sachverwalter des Volkes das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen.

Der Grundsatz der Volkssouveränität fordert nach der Auslegung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, dass das Staatsvolk «einen effektiven Einfluß» auf die Ausübung der gesamten staatlichen Macht hat. Der oben angeführte zweite Satz von Art. 20 Abs. 2 der Deutschen Verfassung, der die «organisationsrechtl. Folgerung» aus dem Grundsatz enthält, erklärt, dass sich die Gewalt der Aktivbürger auf die legislativen, exekutiven und judikativen Verfassungsorgane erstrecken muss (Seifert-Höming 1999: 233). Genau betrachtet kann aber von dem geforderten «effektiven Einfluss» nur sehr eingeschränkt die Rede sein. Denn wie die meisten demokratischen Verfassungen sieht die deutsche Verfassung keine unmittelbare, sondern eine repräsentative und parlamentarische Demokratie vor, in der das Volk die Staatsgewalt nicht unmittelbar, sondern durch Repräsentanten ausübt: «Die Bestellung der Repräsentanten kann als das zentrale Ereignis des staatlichen Lebens gelten. In ihm nämlich – und letztlich nur in ihm – begegnen sich Staat und Volk. Eine andere, intensivere Form der Ausübung von Staatsgewalt wird dem Volk auf Bundesebene kaum zugestanden. Die in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG überdies noch genannten ‚Abstimmungen‘ sind im Grundgesetz – zumindest explizit – auf ein Mindestmaß beschränkt worden» (Mayer-Tasch 2009: 72).

Möchte man das Volk stärker an der politischen Herrschaft beteiligen, dann kann man sich auf einen modernisierten

Rousseau stützen, der sich als Vertreter einer absoluten und unmittelbaren Volkssouveränität erwiesen hat. Die Verwirklichung der in der deutschen Verfassung angeführten Möglichkeit zu Volksabstimmungen wäre ein angemessenes Mittel zum Zweck einer effektiveren Volkssouveränität. Sucht man nach einem Vorbild für ein politisches System, in dem das Volk effektiv an der Ausübung der politischen Herrschaft beteiligt ist, dann bietet sich Rousseaus Heimat an. Im Gegensatz zu den heute vorherrschenden parlamentarischen Demokratien ist die Schweiz eine direkte bzw. halbdirekte Demokratie, in der regelmäßig Volksentscheide stattfinden³⁸. Der technische Fortschritt macht eine solche Form der Demokratie heute auch in Staaten möglich, die zu groß sind, um Volksversammlungen abhalten zu können. Die neuen sozialen Netzwerke wie Twitter und Facebook sowie die zahlreichen Blogs im Internet könnten neben den klassischen Medien als Foren der vorbereitenden Diskussion und Deliberation von Volksentscheiden dienen. In den direkten Demokratien von übermorgen ließen sich die Volksabstimmungen dann bequem von zuhause aus am Computer durchführen.

Ob man es für wünschenswert hält, dass diese Möglichkeit verwirklicht wird, hängt davon ab, wie man die Urteilsfähigkeit des Volkes einschätzt. Die politische Ideengeschichte ist reich an Kritikern des Volkes und einer echten Demokratie. So lehnt bekanntlich Platon die politische Partizipation der Mehrheit der Bürger grundsätzlich ab. Die Menge hält er für irrational und unwissend. Zudem sei sie leicht durch Demagogen verführbar (Platon 1988: 239f., 330ff.; 493 a–e, 557aff.)³⁹. Aus dieser Perspektive sind die Resultate von Volksentscheiden nicht Ausdruck des Willens des souveränen Volkes, sondern von erfolgreichen Manipulationen der Masse durch konkurrierende Eliten. Aber auch Kritiker eines gleichen Stimmrechts und Verfechter des „plural voting“ wie John Stuart Mill, die auf die Ungleichheit der Menschen und auf ihre ungleichen Sach-

³⁸ Vgl. zur direkten und halbdirekten Demokratie Bernauer-Jahn-Kuhn-Walter (2018: 217–247).

³⁹ Für eine zeitgenössische radikale Kritik der Demokratie siehe Brennan (2017). Für eine aktuelle Verteidigung der direkten Demokratie siehe Sommer 2022.

kenntnisse und ihr ungleiches Wissen verweisen, dürften ihre Schwierigkeit mit einer Erweiterung der Souveränität des Volks haben (Mill 1991 [1859]: 326–345). Aus der Perspektive dieser Kritiker sind die heute vorherrschenden Mischverfassungen, die sich trotz ihres starken oligarchischen Elements als Demokratien bezeichnen und dies mit der Erzählung von der Volkssouveränität legitimieren, gewiss vorzuziehen.

Literatur

ARISTOTELES, 1973, *Politik*, übers. und hg. von Olof Gigon, München: DTV.

BERNAUER THOMAS - DETLEF JAHN - KUHN PATRICK M. - WALTER STEFANIE, 2018, *Einführung in die Politikwissenschaft*, 4. Aufl., Baden Baden: Nomos.

BODIN JEAN, 1981 [1576], *Sechs Bücher über den Staat*. Kritische und kommentierte Übersetzung der *Six Livres de la République* von Jean Bodin ins Deutsche, hg. von Peter-Cornelius Mayer-Tasch, München: Beck.

BRENNAN JASON, 2017 [2016], *Against Democracy*, Princeton: Princeton University Press.

EUCHNER WALTER, 1967, Einleitung des Herausgebers, in John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hg. und eingeleit. von Walter Euchner, Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt.

_____, 1979, *Naturrecht und Politik bei John Locke*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

FIGGINS JOHN NEVILLE, 1922 [1896], *The Divine Right of Kings*, 2. Aufl., Cambridge: Cambridge University Press.

FRANKLIN JULIAN, 1979, *John Locke and the Theory of Sovereignty. Mixed Monarchy and the Right of Resistance in the Political Thought of the English Revolution*, Cambridge: Cambridge University Press.

GEVIRTH ALLEN, 1967 [1956], "Introduction", in Marsilius of Padua, *The Defender of Peace*, transl. with an intro. by Allan Gewirth, New York: Harper & Row.

GOUGH JOHN W., 1950, *John Locke's Political Philosophy. Eight Studies*, Oxford: Clarendon Press.

HERB KARLFRIEDRICH-KATHRIN MORGENSTERN-MAGDALENA SCHERL, 2001, "Im Schatten der Öffentlichkeit. Privatheit und Intimität bei Jean-Jacques Rousseau und Hannah Arendt", *Jahrbuch für Recht und Ethik*, Bd. 19, Berlin, pp.275–298.

HOBBS THOMAS, 1991 [1651], *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. und eingeleit. von Walter Euchner, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

HÖNTZSCH FRAUKE, 2010, "Gewaltentrennung und Widerstandsrecht. Komplementäre Konzepte zum Schutz von Leben, Freiheit und Besitz im politischen Denken von John Locke", in Samuel Salzborn (Hg.): *Der Staat des Liberalismus. Die liberale Staatstheorie von John Locke*, Baden-Baden: Nomos, pp.165–184.

HOFMANN HASSO, 2003 [1974], *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, 4. Aufl., Duncker & Humboldt: Berlin.

KIELMANNSEGG PETER GRAF, 1994, *Volkssouveränität. Eine Untersuchung der Bedingungen demokratischer Legitimität*, Stuttgart: Klett-Kotta.

KÖLMEL W., 1979, "Universitas civium et fidelium: Kriterien der Sozialtheorie des Marsilius von Padua", *Medioevo. Rivista di Storia della Filosofia Medievale*, Bd. 5, pp.49–80.

LASLETT PETER, 1988 [1960], *Introduction*, in: John Locke: Two Treatises of Government, edited with an Introduction and Notes by Peter Laslett, Cambridge: Cambridge University Press, pp.3–126.

LOCKE JOHN, 1967 [1690], *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hg. und eingeleit. von Walter Euchner, Frankfurt a.M.: Europäische Verlagsanstalt.

_____, 1982 [1690], *Second Treatise of Government*, edited by Richard H. Cox, Arlington Heights: Harlan Davidson, Inc.

_____, 1983 [1690], *Über die Regierung (The Second Treatise of Government)*, Stuttgart: Reclam.

MACPHERSON CRAWFORD B., 1973 [1962], *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

MARSILIUS VON PADUA, 1958, *Defensor Pacis. Der Verteidiger des Friedens*, lat.-dt., übers. v. W. Kunzmann, bearb. und eingel. von H. Kusch, 2 Bde., Berlin: Rütten & Loening.

MAYER-TASCH PETER-CORNELIUS, 1983, *John Locke – Der Weg zur Freiheit*, Nachwort in: John Locke, *Über die Regierung (The Second Treatise of Government)*, Stuttgart: Reclam, pp.189–231.

_____, 2000, *Jean Bodin. Eine Einführung in sein Leben, sein Werk und sein Wirken*. Mit einer Bibliographie zum geistes- und sozialwissenschaftlichen Schrifttum über Bodin zwischen dem Jahr 1800 und dem Jahr 2000, Düsseldorf: Parerga.

_____, 2009 [1991], *Politische Theorie des Verfassungsstaates. Eine Einführung*, 2. akt. und neu bearb. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

MICHELS ROBERT, 1970 [1925], *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie: Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens*, Stuttgart: Kröner.

MILL JOHN STUART, 1991 [1859], "Considerations on Representative Government", in: John Stuart Mill, *On Liberty and Other Essays*. Oxford: Oxford University Press.

- MOSCA GAETANO, 1950, *Die herrschende Klasse. Grundlagen der politischen Wissenschaft*, München: Lehnen.
- NOHLEN DIETER-RAINER-OLAF SCHULTZE-SUZANNE S. SCHÜTTEMEYER (Hg.), 1998, *Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe*, München: Beck.
- OTTMANN HENNING, 2004, *Geschichte des politischen Denkens. Das Mittelalter*, Bd. 2/2, Stuttgart: Metzler.
- _____, 2006, *Geschichte des politischen Denkens. Die Neuzeit. Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen*, Bd. 3/1, Stuttgart: Metzler.
- PLATON, 1988, *Der Staat*, übers. und erl. von Otto Apelt, Hamburg: Meiner.
- PORTINARO PIER PAOLO, 2013, "Am mittelalterlichen Anfang von Säkularisierung und Demokratisierung: Marsilius von Padua", in: Stefano Saracino-Manuel Knoll (Hg.), *Das Staatsdenken der Renaissance. Vom gedachten zum erlebten Staat*, Baden Baden: Nomos, pp.69–89.
- RAWLS JOHN, 2008 [2007], *Geschichte der politischen Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- RIKLIN ALOIS, 2006, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- ROUSSEAU JEAN-JACQUES, 1977 [1755], *Abhandlung über die politische Ökonomie*, in: J.-J. Rousseau, *Politische Schriften*, Bd. 1, Paderborn: Schöningh (UTB), pp.9–57.
- _____, 1978, "Brief an d'Alembert über das Schauspiel", in: J.-J. Rousseau, *Schriften in zwei Bänden*, hg. von Henning Ritter, Bd. 1, München: Hanser, pp.333–474.
- _____, 1986 [1762], *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart: Reclam.
- SCHMITT CARL, 2004 [1922], *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin: Duncker & Humblot.
- SEIDELMANN REIMUND, 1995, "Souveränität", in: *Lexikon der Politik*, hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, Bd. 1, Politische Theorien, München: Beck, pp.566–569.
- SEIFERT KARL-HEINZ-DIETER HÖMING, 1999, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar*, 6. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- SIEP LUDWIG, 2007, "Kommentar", in: John Locke, *Zweite Abhandlung über die Regierung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- SOMMER ANDREAS URS, 2022, *Eine Demokratie für das 21. Jahrhundert. Warum die Volksvertretung überholt ist und die Zukunft der direkten Demokratie gehört*, Freiburg i.Breisgau: Herder.
- STERNBERGE DOLF, 1953, "Rundtafelgespräch. Der Staat der Gegenwart und die wirtschaftlichen und außenwirtschaftlichen Interessengruppen", *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 5.

_____, 1978, *Drei Wurzeln der Politik*, in: Dolf Sternberger, *Schriften*, II/2, Frankfurt am Main: Insel.

_____, 1981, *Die Stadt und das Reich in der Verfassungslehre des Marsilius von Padua*, Wiesbaden: Steiner.

_____, 1984, "Die neue Politie, Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat", in: *Jahrbuch für öffentliches Recht der Gegenwart*, Bd. 33, pp.1–40.

VAUGHAN CHARLES E., 1925, *Studies in the History of Political Philosophy before and after Rousseau*, Vol. I (From Hobbes to Hume), Manchester: University Press.

VORLÄNDER, HANS, 1995, "Volkssouveränität", in: *Lexikon der Politik*, hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, Bd. 1: Politische Theorien, München: Beck, pp.686–691.

Abstract

ROUSSEAU, LOCKE ODER MARSILIUS? DIE IDEENGESCHICHTLICHEN WURZELN DES PRINZIPS DER VOLKSSOUVERÄNITÄT

(ROUSSEAU, LOCKE OR MARSILIUS? THE ROOTS OF THE PRINCIPLE OF THE SOVEREIGNTY OF THE PEOPLE IN THE HISTORY OF POLITICAL IDEAS)

Keywords: Democracy, Supreme power, Legislation, Representation, Participation.

According to the prevailing opinion, the classical formulation of the principle of the sovereignty of the people is found in Rousseau. Against that view, this article argues that Marsilius of Padua and Locke should be regarded as earlier pioneers and important forerunners of this principle. To demonstrate this thesis, the paper examines Marsilius's conception of the "human legislator" and Locke's ideas on legislation, representation, and on the limitation of the legislative power. Though Locke excludes the majority of the people from the right to be represented in the legislative power, his concept of this "supreme power" is progressive compared to the conceptions of "sovereignty" found in Bodin and Hobbes. Even for Rousseau, women are still excluded from the sovereignty of the people. This is a strong argument to include Locke and Marsilius in the history of the idea of the sovereignty of the people.

MANUEL KNOLL

Türkisch-Deutsche Universität

Politikwissenschaft und Internationale

Beziehungen Beykoz / Istanbul

Instituto "Lucio Anneo Séneca", Universidad Carlos III
de Madrid

Universität München (LMU)

manuel.knoll@tau.edu.tr

manuel.Knoll@lrz.uni-muenchen.de

ORCID: 0000-0002-0651-1915

EISSN 2037-0520